

EUROPARECHT IN FÄLLEN

Schema 2a

Erfolgsaussichten eines Vertragsverletzungsverfahrens: Aufsichtsklage der Kommission (Art. 258 AEUV¹)

I. Zulässigkeit der Aufsichtsklage

1) *Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs*

- in allen unionsrechtlichen Streitigkeiten (→ "Verpflichtung aus den Verträgen"), allerdings
 - ausgenommen Angelegenheiten der Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik (Art. 275 AEUV);
 - stark eingeschränkt in Angelegenheiten der Justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen und der Polizeilichen Zusammenarbeit (Art. 276 AEUV)
- ausschließliche unionsinterne Zuständigkeit des Gerichtshofs (keine Zuständigkeitszuweisung an das Gericht)

2) *Beteiligtenfähigkeit*

- a) Aktive Beteiligtenfähigkeit (des Klägers): nur der Kommission (vgl. Art. 258 UA 2 AEUV)
- b) Passive Beteiligtenfähigkeit (des Beklagten): nur der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 258 UA 1, 2 AEUV)
 - kein Vertragsverletzungsverfahren gegen Bundesländer oder regionale oder örtliche Gebietskörperschaften

3) *Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens*

- nicht erforderlich in den Fällen der Art. 108 II UA 2, 114 IX, 348 S. 2 AEUV
- zuvor regelmäßig informelles Vorverfahren (Kontaktaufnahme mit den zuständigen innerstaatlichen Stellen)

 - a) Mahnschreiben der Kommission, das dem Staat Gelegenheit zur Äußerung gibt (Art. 258 UA 1)
 - Information der (nationalen) Regierung des Mitgliedstaates über die Einleitung des formalen Anhörungsverfahrens
 - Mitteilung der Tatsachen, die nach Auffassung der Kommission die Vertragsverletzung begründen sowie der (angeblich) verletzten unionsrechtlichen Vorschriften
 - Aufforderung, sich innerhalb einer gesetzten Frist zu dem Vorwurf zu äußern
 - b) Stellungnahme des Mitgliedstaates oder fruchtloser Ablauf der Äußerungsfrist
 - c) Begründete Stellungnahme der Kommission mit Fristsetzung zur Abhilfe (Art. 258 UA 1)
 - d) Fruchtloser Ablauf der Abhilfefrist (Art. 258 UA 2)

4) *Zulässiger Klagegegenstand*

- a) Vorwurf des Verstoßes gegen Recht der Europäischen Union ("Verpflichtung aus den Verträgen")
 - beachte aber die Einschränkungen nach Art. 275, 276 AEUV (s.o., I.1)
 - aa) Vorwurf des Verstoßes gegen Primärrecht
 - auch des Verstoßes gegen die Charta der Grundrechte der Europäischen Union (vgl. Art. 6 I EUV)
(nur bei der Durchführung des Unionsrechts oder Eingriffen in die wirtsch. Grundfreiheiten, vgl. Art. 51 GRCh)
 - auch des Verstoßes gegen allgemeine Rechtsgrundsätze
 - bb) Vorwurf des Verstoßes gegen Sekundärrecht
 - = der Verletzung von Verpflichtungen aus Art. 4 III EUV i.V.m. Art. 288 UA 2, 3 oder 4 AEUV
 - auch des Verstoßes gegen von der Union (bzw. früher der Gemeinschaft) geschlossene völkerrechtliche Verträge (vgl. Art. 218 AEUV)
- b) Gleicher Vorwurf (= gleicher Sach- und Rechtsvortrag) wie im Vorverfahren
 - bei erweitertem oder geändertem Vorwurf erst erneute Gelegenheit zur Äußerung und Abhilfe

5) *Klageberechtigung (Überzeugung von der Vertragsverletzung)*

- Vermutungen oder Zweifel nicht ausreichend

6) *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*

- UMSTRITTEN, wenn Abhilfe des Mitgliedstaates nach Ablauf der Abhilfefrist aber vor Klageerhebung oder letzter mündlicher Verhandlung (EuGH: (+) bei Wiederholungsgefahr, möglicher Staatshaftung oder besonderer Bedeutung der Rechtsfrage für Funktionieren der Union)

¹ Ehemals (bis zum Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon) Art. 226 EGV.

II. Begründetheit der Aufsichtsklage

- Die Aufsichtsklage ist begründet, wenn der Mitgliedstaat durch das beanstandete Verhalten gegen Unionsrecht verstoßen hat
 - vom Kläger behauptete Tatsachen müssen zutreffen, das beanstandete Verhalten dem Mitgliedstaat rechtlich zuzurechnen sein
 - es darf sich nicht (nur) um Unionsrecht handeln, für dessen Durchsetzung der Gerichtshof gemäß Art. 275 f. AEUV nicht zuständig ist
- häufige Fallgruppen: Verstoß gegen AEUV, Nichtanwendung einer Verordnung, Nichtumsetzung oder nicht ordnungsgemäße Umsetzung einer Richtlinie, Verletzung einer Grundfreiheit oder des allgemeinen Diskriminierungsverbotes (Art. 18 AEUV)
- Folge: Feststellungsurteil (Art. 260 I AEUV²)
 - keine Aufhebung staatlicher Maßnahmen durch den EuGH!
 - neu: aber bei versäumter Richtlinienumsetzung auf Antrag der Kommission Verhängung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgeldes (Art. 260 III AEUV)

Schema 2b

Erfolgsaussichten eines Vertragsverletzungsverfahrens: Klage eines anderen Mitgliedstaates (Art. 259 AEUV³)

I. Zulässigkeit der Staatenklage

- 1) *Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs*
 - wie bei Aufsichtsklage
- 2) *Beteiligtenfähigkeit*
 - nur der Mitgliedstaaten (vgl. Art. 259 UA 1 AEUV)
- 3) *Ordnungsgemäße Durchführung des Vorverfahrens*
 - nicht erforderlich in den Fällen der Art. 108 II UA 2, 114 IX, 348 S. 2 AEUV
 - a) Befassung der Kommission (Art. 259 UA 2)
 - Mitteilung der Tatsachen, die nach Auffassung des Mitgliedstaates die Vertragsverletzung begründen sowie der (angeblich) verletzen unionsrechtlichen Vorschriften
 - Aufforderung, kontradiktorisches Verfahren nach Art. 259 UA 3 einzuleiten
 - b) Kontradiktorisches Verfahren (Art. 259 UA 3)
 - Anhörung der beteiligten Mitgliedstaaten durch Kommission (Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von der Kommission gesetzter Frist)
 - c) Begründete Stellungnahme der Kommission oder Ablauf einer Frist von drei Monaten nach Befassung der Kommission (Art. 259 UA 4)
- 4) *Zulässiger Klagegegenstand*
 - wie bei Aufsichtsklage
- 5) *Klageberechtigung (Überzeugung von der Vertragsverletzung)*
- 6) *Allgemeines Rechtsschutzbedürfnis*
 - UMSTRITTEN, wenn Abhilfe des Mitgliedstaates nach Stellungnahme der Kommission aber vor Klagerhebung oder letzter mündlicher Verhandlung

II. Begründetheit der Staatenklage

- wie bei Aufsichtsklage
- Folge: auch hier Feststellungsurteil (aber keine Möglichkeit der Verhängung eines Pauschalbetrags oder Zwangsgeldes)

Anmerkung: Solche Schemata bieten lediglich Anhaltspunkte für die gedanklichen Schritte bei der Prüfung. Vor einem sturen "Abklappern" wird gewarnt!

(Datei: Schema 2 (EuR-Fälle))

² Ehemals Art. 228 I EGV.

³ Ehemals Art. 227 EGV.